

Nichtzollrechtliche Erlasse (NZE)

13.01.2022 von Lea Derendinger

Nichtzollrechtliche Erlasse (NZE) sind Anordnungen, die dem <u>BAZG (Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit)</u> von anderen Schweizer Bundesämtern zu Vollzugs- und Kontrollfunktionen übertragen wurden. Mit dem neuen Zollrecht, das voraussichtlich im 2025 in Kraft gesetzt wird, werden sie dann «nichtabgaberechtliche Erlasse» (NAE) genannt.

In diesem Zollfachbeitrag gehen wir näher auf diese Erlasse ein und zeigen Ihnen anhand von Beispielen, was Sie beim Export und Import von Waren in diesem Zusammenhang beachten müssen. Insbesondere für den Fall, wenn Sie selbst <u>Ausfuhrzollanmeldungen</u> erstellen.

Ebenfalls gehen wir auf die möglichen Veränderungen bei den NZE ein infolge des Transformationsprojekts <u>DaziT</u> und der angestrebten neuen Aufgabenverteilung.

<u>Inhaltsverz</u>eichnis

- 1 Was sind Nichtzollrechtliche Erlasse (NZE)?
- 2 Was ist in technischer Hinsicht beim Anmelden von NZE-pflichtigen Waren zu beachten?
- 3 Was ist der NZE-Artencode?
- <u>4 Änderungen bei den NZE-Vollzugserlassen / neuer Name (NAE)</u>

1. Was sind Nichtzollrechtliche Erlasse (NZE)?

Die «Nichtzollrechtlichen Erlasse» («NZE») sind Anordnungen an die Zollbehörde zum Vollzug von Gesetzen, die nicht im Zollrecht geregelt sind. Das BAZG (Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit) übernimmt also eine Vielzahl und Vollzugs- und Kontrollfunktionen beim Import und Export von Waren für andere Schweizer Bundesämter. Das sind also Funktionen ausserhalb ihres Kerngebiets.

Beim Export von Waren haben Exporteure nicht nur das Zollrecht zu beachten, sondern

auch weitere Gesetze. Eventuell weitere zu beachtende Gesetze sind in der Schweiz bei den <u>Zolltarifnummern</u> hinterlegt und können im <u>Tares</u> abgerufen werden. Wenn Güter dort einen NZE aufweisen, bedeutet es, dass sie an der Grenze einer speziellen Kontrolle unterzogen werden können.

Zu den vom BAZG kontrollierten NZE gehören folgende Rechtsgrundlagen (Liste nicht abschliessend):

- Abfallrecht
- Kulturgütertransfer
- Heilmittelgesetz / Betäubungsmittel
- Artenschutz (CITES Flora und CITES Fauna)
- Pflanzenschutz
- PIC (Prior Informed Consent): gefährliche Chemikalien und Pestizide
- Radioaktive Stoffe (Strahlenschutz)
- Veterinärrecht
- Waffenrecht
- Edelmetallkontrolle (EKM)

Im Rahmen des umfassenden Transformationsprojekts <u>DaziT</u> werden sämtliche aktuell 102 dem BAZG übertragenen Aufgaben im Rahmen der Nichtzollrechtlichen Erlasse überprüft. Das BAZG strebt eine Vereinfachung und Neuaufteilung dieser Aufgaben vor. Unter Punkt 4 gehen wir darauf näher ein: <u>Mögliche Änderungen bei den NZE-Vollzugserlassen</u>.

2. Was ist in technischer Hinsicht beim Anmelden von NZE-pflich[] tigen Waren zu beachten?

Beginnen wir mit einem Gedankenbeispiel: Eine Firma stellt Flüssigkeitspumpen der Schweizer Zolltarifnummer 8413.8130 her oder verschickt diese als Ersatzteile an ihre Kunden.

Das Unternehmen setzt eine <u>e-dec Software</u> ein und möchte die Pumpen zum Export verzollen.

Dazu gibt der Sachbearbeiter die Tarifnummer 8413.8130 ein, wählt den Code 0 für die Frage nach nichtzollrechtlichen Erlassen und tippt die Stückzahl ein. So weit, so gut. Er übermittelt die Ausfuhrzollanmeldung und erhält folgenden <u>Plausibilitätsfehler</u> zurück:

• E013a: NZE-Pflichtcode 0 ist nicht zulässig

Grund dafür ist, dass der Schweizer Zolltarif «Tares» für diese Zolltarifnummer weitere,

eventuell infrage kommende NZE vorsieht. Wenn Sie die Tarifnummer 8413.8130 im Tares aufrufen, so präsentiert sich die Übersicht zu dieser Nummer wie folgt:

Tarifnummer	Text	Text					
8413	Pumpen	Pumpen für Flüssigkeiten, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten:					
	- andere	- andere Pumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten:					
8413.81	Pump	Pumpen:					
8413.8130	im S	im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg					
Bewilligungspflicht:		BewStelle:					
		Bei nic	d militärisch verwendbare Güter (Dual-Use Güter). ht bewilligungspflichtigen Ausfuhren ist in der Zollanmeldung der Vermerk gungsfrei" anzubringen (s. "Bemerkungen", "Bewilligungspflicht").				
Nicht zollrechtl Erlasse:	iche		s. "Bemerkungen", "Abfallrecht" s. "Bemerkungen", "Abfallrecht"				
	Ausfüllen ung /		in kg mit 3 Kommastellen				

Übersichtsseite der Zolltarifnummer 8413.8130

In diesem Fall muss der Exporteur zuerst abklären, ob es sich bei der Sendung Flüssigkeitspumpen um Pumpen handelt, die defekt sind und zur Entsorgung an ein dafür spezialisiertes Unternehmen ins Ausland verschickt werden. Falls die Güter unter das «Abfallrecht» fallen, muss der Code 1 NZE ja (mit Kontrolle) deklariert werden.

NZE- Pflichtcode Bedeutung		Anwendbar für		
Code 0 nein	Ohne Kontrolle	Nur für Zolltarifnummern, bei denen keine Hinweise zu NZE vorhanden sind		
Code 1 ja	Mit Kontrolle	Zolltarifnummern, bei denen ein Hinweis zu NZE besteht und die Güter den Nichtzollrechtlichen Erlassen unterliegen und somit kontrolliert werden		
Code 2 nein	Ohne Kontrolle gemäss Deklarant	Zolltarifnummern, bei denen zwar ein Hinweis zu NZE besteht, aber gemäss den rechtlichen Grundlagen keine NZE-Kontrolle erfolgen muss		

In unserem Beispiel tauchte der Plausibilitätsfehler also deswegen auf, weil im Tares bei der Detailanzeige der Zolltarifnummer 8413.8130 ein Hinweis auf einen nichtzollrechtlichen Erlass besteht. Wenn die Pumpen wirklich zur Entsorgung geschickt werden und dem Abfallrecht unterliegen, dann müsste der NZE-Code 1 angemeldet werden und wenn nicht,

Hinweis

Achtung, nicht alle Zolltarifnummern, welche von nichtzollrechtlichen Erlassen betroffen sein können, sind im Tares entsprechend markiert!

Beispiel: Essbesteck aus Kunststoff mit Elfenbeinverzierung. Die Tarifnummer 3924.1000 hat keinen Hinweis und trotzdem ist das Produkt vom Artenschutz betroffen. Die NZE müssen also auch ohne entsprechende Vermerke erkannt werden und eine korrekte Anmeldung ist erforderlich.

Weitere Schritte sind zu beachten, je nach NZE, wie in diesem Fall die Erstellung des entsprechenden Formulars, welches dem Transporteur übergeben werden muss.

MITZUFÜHRENDE INFORMATIONEN FÜR DIE VERBRINGUNG DER IN ARTIKEL 3, ABSÄTZE 2 UND 4 GENANNTEN ABFÄLLE

1. Person, die die Verbringung veranta Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		2. Importeur / Empfänger: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail: 4. Tatsächliches Datum der Verbringung:	
3. Tatsächliche Menge: Tonnen (Mg) m			
5.(a) 1. Transportunternehmen (²): Name: Anschrift: Kontaktperson: Fel.: Fax: F-Mail: Fransportart: Deergabedatum: 5.(b): 2. Transpo Kontaktperson: Fansportart: Fontaktperson: Fax: Fax: Fax: Ubergabedatum: 5.(b): 2. Transportart Kontaktperson: Fansportart: Transportart: Ubergabedatum:		tunternehmen:	5.(c): 3. Transportunternehmen: Name: Anschrift Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift
Unterschrift: 6. Abfallerzeuger (²) Ersterzeuger, Neuerzeuger oder Einsa Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:	Unterschrift:	8. Verwertungsverfahren (oder gegebenenfalls Beseitigungs verfahren bei in Artikel 3 Absatz 4 genannten Abfällen): R-Code / D-Code : 9. Übliche Bezeichnung der Abfälle:	

Dieses Formular wird benötigt, falls die Güter dem NZE Abfallrecht (grünes Verfahren) unterliegen

3. Was ist der NZE-Artencode?

Sofern die Güter mit Code 1 NZE ja deklariert werden, ist oftmals zur Präzisierung ein NZE-Artencode zu erfassen.

Hier finden Sie die Aufstellung der NZE-Artencodes im e-dec Export und Import:

026 Kulturgut

030 PIC

044 Radioaktive Stoffe

066 Abfälle (gelbes Kontrollverfahren)

067 Abfälle (grünes Kontrollverfahren)

068 Elektronik-Schrott

069 Altholz

100 Fleisch / Fleischwaren (Veterinärrecht)

110 Alkohol

190 Veterinärrecht

200 CITES Fauna

201 CITES Flora

202 Meeresfischerei IUU

210 Edelmetallkontrolle

220 Salzregal

270 Pflanzenschutz

4. Änderungen bei den NZE-Vollzugserlassen / neuer Name (NAE)

Wie in der Einleitung beschrieben, ist bisher das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) im Auftrag der federführenden Bundesbehörden beim Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse des Bundes federführend. Aktuell **vollzieht das BAZG 102 NZE**, die eigentlich ausserhalb ihres Kerngebiets sind. Im Rahmen des Projekts <u>DaziT</u> möchte der Bundesrat deshalb sowohl eine Änderung der NZE bewirken als auch das BAZG von dieser Aufgabe entbinden. Dazu hat der Bundesrat nach dem eingereichten <u>Postulat 17.3361</u> einen Bericht in Auftrag gegeben, der diese ganzen NZE überprüft und analysiert.

Im September 2019 wurde der Bericht veröffentlicht, worüber wir hier berichtet haben: Überprüfung der NZE-Aufgaben durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG). Damit wurde klar, dass Änderungen in diesem Bereich in die Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) einfliessen müssen. Dieser Aufgabe hat sich die Verwaltung angenommen und im Rahmen der Zollgesetzrevision umfassende Gesetzesänderungen im 1. Entwurf präsentiert. Die bisherigen nichtzollrechtlichen Erlasse (NZE) **sollen neu nichtabgabenrechtliche**

Erlasse (NAE) heissen. Folgende Ziele sollen erreicht werden:

- **Vereinfachung des materiellen Zollrechts** und teilweise Angleichung des materiellen Rechts für den Zoll und die nichtzollrechtlichen Abgaben (Inlandsabgaben);
- **Vereinheitlichung und Vereinfachung** aller vom BAZG geführten **Abgabeverfahren** samt Rechtsmittelverfahren;
- Digitalisierung dieser Verfahren;
- automatisierte Prüfung der Einhaltung der nichtabgaberechtlichen Erlasse
- **Schaffung eines standardisierten Katalogs** für die Massnahmen und Leistungen des BAZG mit Auswahl der Massnahmen und Leistungen im jeweiligen Erlass sowie die risikobasierte Gewichtung des BAZG bei der Erfüllung dieser Vollzugsaufgaben;

Die Revision des Zollgesetzes gestaltet sich aber auch steinig und erst im Oktober 2022 kam diese ein erstes Mal ins Parlament: <u>Neues Zollgesetz kommt in parlamentarische Beratung</u>. Seither ist es ein Hin und Her und das neue Zollgesetz hat im Sommer 2023 nur knappe die nächste Hürde genommen: <u>Nationalrat entscheidet sich gegen Rückweisung Zollgesetz</u>. Es dürfte also noch etwas dauern, bis diese angedachten Vereinfachungen realisiert werden können.

finesolutions Hinweis

Mit unseren Fachbeiträgen wollen wir Verantwortliche in Firmen bei der täglichen Arbeit unterstützen. Viele Themen sind teils komplex und wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Beiträge keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit erheben. Sie sind ohne Hilfe von KI erstellt worden aufgrund der Erfahrungen und des Wissens unserer Mitarbeitenden. Zudem sind wir bestrebt, die Inhalte stets aktuell zu halten und sinnvolle Beispiele aus der Praxis einfliessen zu lassen.

Der Exporteur / Importeur ist jedoch selbst für die Einhaltung der relevanten Gesetze verantwortlich.